

Teilpauschalierung

für nichtbuchführungspflichtige
Land- und Forstwirte

für die Jahre 2011 bis 2015

Dr. Karl Penninger, Rechtsabteilung



Buchführungsgrenzen

- Umsatz mehr als € 400.000,-
- Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert mehr als € 150.000,- (Eigentum oder selbstbewirtschaftete Fläche)

Teilpauschalierung ab einem Einheitswert von über € 100.000,- bis zur Buchführungsgrenze, Beitragsgrundlagenoption, Antragsoption

Der Gewinn ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (mit pauschalen Ausgaben) in nachfolgenden Fällen zu ermitteln:

- Einheitswert über € 100.000,- bis € 150.000,-
- sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption
- Antragsoption bei Betrieben mit Einheitswert bis € 100.000,- (ohne sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption);
fünfjährige Bindungsfrist

Landwirtschaft

Die Betriebseinnahmen sind in tatsächlicher Höhe zu erfassen. Die Betriebsausgaben sind mit 70 % der Betriebseinnahmen (inkl. USt) anzusetzen. Altmaschinenverkäufe, Versicherungsentschädigungen für zerstörte Gebäude und Maschinen, die Niederlassungsprämie sowie die Agrardieselvergütung sind nicht gesondert als Einnahmen anzusetzen.

Forstwirtschaft

Einnahmenaufzeichnung; Betriebsausgabenpauschale abhängig von Minderungszahl (MZ) bzw. Wertziffer (WZ):

Selbstschlängerung: 50 % bei MZ von 69 – 100 bzw. bei WZ von 1 – 5
 60 % bei MZ von 62 – 68 bzw. bei WZ von 6 – 10
 70 % bei MZ von 1 – 61 bzw. bei WZ von 11 – 20

Holzverkauf am Stock: 20 % bei MZ von 64 – 100 bzw. bei WZ von 1 – 9
30 % bei MZ von 1 – 63 bzw. bei WZ von 10 – 20
der Einnahmen.

Gartenbau

Einnahmenaufzeichnung, 70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben zuzüglich Fremdlöhne (einschließlich Lohnnebenkosten).

Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb/Be- und Verarbeitung, Almausschank

Als land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb sind Nebentätigkeiten zu verstehen, die nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb im Verhältnis der wirtschaftlichen Unterordnung stehen.

Der Nachweis der wirtschaftlichen Unterordnung entfällt, wenn mindestens 5 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Gartenbaubetrieben mindestens 1 ha bewirtschaftet werden und die Einnahmen € 33.000,- inkl. USt nicht übersteigen.

Bei nebeneinander vorliegendem Nebenerwerb und Be- und Verarbeitung bzw. Almausschank ist die wirtschaftliche Unterordnung nur dann gegeben, wenn die gemeinsamen Einnahmen € 33.000,- inkl. USt nicht übersteigen und mindestens 5 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Gartenbau mindestens 1 ha bewirtschaftet werden. Bei nicht beeinflussbaren außergewöhnlichen Umständen kann die € 33.000,- Grenze ausnahmsweise überschritten werden.

Wird die Be- und Verarbeitung allein betrieben (keine anderen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten), ist die Unterordnung dann gegeben, wenn die € 33.000,- Einnahmengrenze nicht überschritten wird. Ein Mindestflächenausmaß ist nicht erforderlich.

Einnahmen aus der Zimmervermietung, aus Mostbuschenschank sowie Einnahmen aus auf reiner Selbstkostenbasis und ohne Ver-

rechnung der eigenen Arbeitsleistung aufgebauten Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit sind nicht in die € 33.000,- Grenze einzurechnen.

a) Land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten:

Beispiele:

- Dienstleistungen als Bauern-(Holz)akkordant
- Fuhrwerksleistungen
- Kommunale Dienstleistungen (zB Kulturpflege im ländlichen Raum, Verwertung von organischen Abfällen, Winterdienst)
- Dienstleistungen und Gerätevermietungen im Rahmen der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe, wenn diese Tätigkeiten nicht auf Selbstkostenbasis (ÖKL-Richtwerten) erfolgen.

Der Gewinn ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.

Dienstleistungen gegenüber Landwirten MIT Maschinenverrechnung:

Bäuerliche Nachbarschaftshilfe/Gerätevermietung:

- Einsatz von luf. Betrieb zu luf. Betrieb
- im örtlichen Nahbereich
- Verrechnung der ÖKL-Sätze

Werden im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit nur Maschinenselbstkosten verrechnet, erfolgt keine Anrechnung auf die € 33.000,- Grenze. Die Einnahmen sind (wie in der Vollpauschalierung) nicht gesondert anzusetzen. Eine Unterordnung kann angenommen werden, wenn nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art (zB Mähdrescher, Rundballenpresse) im Betrieb vorhanden ist.

Bei mehreren Betriebsmitteln derselben Art ist glaubhaft zu machen, dass deren Verwendung im eigenen Betrieb erforderlich ist.

Werden neben den Maschinenselbstkosten auch Arbeitsentgelte verrechnet, ist das gesamte Entgelt (Maschinen- und Arbeitslohn-

anteil) aufzeichnungspflichtig und auf die € 33.000,- Grenze anzurechnen. Bei der Gewinnermittlung können die reinen ÖKL-Maschinenselbstkosten wiederum abgezogen werden.

Dienstleistungen gegenüber Landwirten OHNE Maschinenverrechnung:

Werden ausschließlich Arbeitsentgelte verrechnet (wirtschaftliche oder soziale Betriebshilfe), ist das gesamte Entgelt aufzeichnungspflichtig und auf die € 33.000,- Grenze anzurechnen. Bei der Gewinnermittlung können tatsächliche Betriebsausgaben (zB Kilomertgeld) abgezogen werden.

Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten:

Übersteigen die Entgelte für die Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten das Dienstleistungsentgelt, können 50 % der gesamten Einnahmen pauschal als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Überwiegt das Entgelt für die Arbeitsleistung können tatsächliche Betriebsausgaben abgesetzt werden.

b) Be- und Verarbeitung (Direktvermarktung):

Einnahmen bis € 33.000,- inkl. USt:

Zuordnung zur Land- und Forstwirtschaft (wirtschaftliche Unterordnung wird unterstellt); Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen sind als pauschale Betriebsausgaben anzusetzen; Umsatzsteuerpauschalierung.

Einnahmen über € 33.000,- inkl. USt:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb; Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; Umsatzsteuerverrechnungspflicht mit dem Finanzamt.

Privatzimmervermietung

Bis max. 10 Fremdenbetten; Einnahmenaufzeichnung; 50 % (mit Frühstück) oder 30 % (ohne Frühstück) der gesamten Einnahmen können als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden.

Mostbuschenschank

Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen sind als pauschale Betriebsausgaben anzusetzen.

Gewinnerhöhende Beträge

Die sich aus den einzelnen Betriebsteilen ergebende Gewinnsumme ist um die vereinnahmten Pachtzinse und um nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte zu erhöhen.

Nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte

Darunter fallen beispielsweise Einkünfte aus dem Verkauf von Milchquoten und Rübenlieferrechten sowie Waldverkäufe, Nutzungsentgelte für die nichtlandwirtschaftliche Nutzungsüberlassung von Grund und Boden, Verkauf von Wildabschüssen usw.

Waldverkauf:

Gewinne aus Waldverkäufen sind gesondert zu erfassen; als Gewinn können 35 % vom Gesamterlös (stehendes Holz, Grund und Boden, Jagdrecht) angesetzt werden, sofern der Veräußerungserlös im Kalenderjahr € 250.000,- nicht übersteigt. Andernfalls ist die Vorlage eines Sachverständigengutachtens erforderlich.

Nichtlandwirtschaftliche Nutzungsüberlassung von Grund und Boden:

Steuerpflichtig ist nur das reine Nutzungsentgelt. Bei Fehlen eines Aufteilungsnachweises können bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von € 10.000,- (bei Einmalentgelten bis € 15.000,-) 30 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. Darüber hinaus ist eine Feststellung im Einzelfall zu treffen.

Gewinnmindernde Beträge

Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur Selbständigenvorsorge, betriebliche Schuldzinsen, Ausgedingelasten, bezahlte Pachtzinse (max. 25 % des auf die zugepachteten Flächen entfallenden Einheitswertes)

Gewinnfreibetrag

Ein Grundfreibetrag steht in Höhe von 13 % des Gewinnes, höchstens jedoch von € 3.900,- pro Person und Veranlagungsjahr zu.

Wechsel der Gewinnermittlungsart

Wechselt der Steuerpflichtige freiwillig von der Teilpauschalierung zur Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, ist eine erneute pauschalierte Gewinnermittlung frühestens nach Ablauf von 5 Wirtschaftsjahren zulässig.

Wechsel von der Teil- in die Vollpauschalierung

Wird durch unterjährige Verkäufe, Verpachtungen, Aufgabe von zur Nutzung übernommenen Flächen oder unentgeltliche Veräußerungen am 31. Dezember eines Jahres die Grenze von € 100.000,- unterschritten, ist ab 1.1. des Folgejahres die Vollpauschalierung anzuwenden. Ein Übergangsergebnis ist nicht zu ermitteln.

Steuererklärungspflicht

Eine Steuererklärung ist abzugeben, wenn

- das Finanzamt dazu auffordert
- das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als € 11.000,- betragen hat (**Vollerwerbslandwirt**).
- Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten und übersteigen die nichtlohnsteuerpflichtigen Einkünfte den Gesamtbetrag von € 730,- so besteht die Steuerklärungspflicht dann, wenn das Gesamteinkommen mehr als € 12.000,- betragen hat (**Nebenerwerbslandwirt**).

Stand: August 2012

Landwirtschaftskammer Oberösterreich – Rechtsabteilung
Auf der Gugl 3, 4021 Linz, Tel. 050/6902-1283

Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft – Teilpauschalierung

Einnahmen Landwirtschaft	
- 70 % pauschale Ausgaben	€
Einnahmen Forstwirtschaft	
-% pauschale Ausgaben	€
Einkünfte aus Nebenerwerb	€
Einkünfte aus Be- u. Verarbeitung, Altmasschank	€
Einkünfte aus Privatzimmervermietung	€
Einkünfte aus Mostbuschenschank	€
vereinnahmter Pachtzins	€
sonstige gesondert anzuführende Einkünfte	<u>€</u>
<u>Summe 1</u>	<u>€</u>
abzüglich:	
bezahlter Pachtzins (max. 25 % v. zugepachteten EW)	€
bezahlte betriebliche Schuldzinsen	€
Ausgedingelasten	
* Freie Station, Pauschale € 700,- pro Person oder	€
* tatsächl. Kosten	€
Sozialversicherungsbeiträge	€
Beiträge zur Selbständigenvorsorge	<u>€</u>
<u>Summe 2</u>	<u>€</u>
Summe 1 abzügl. Summe 2 (Einkünfte)	€
abzügl. Grundfreibetrag (13 % der Einkünfte, max. € 3.900,-)	€
Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft	<u>€</u>